

Entscheid. Sammlg. d. Senats

**BUNDESGERICHTSHOF**

**IX 2B 468/75**

**B E S C H L U S S**

**in der Entschädigungssache**

**Stefan B [REDACTED],  
[REDACTED] str. [REDACTED], [REDACTED]**

**- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,  
Rechtsanwältin Dr. [REDACTED],  
[REDACTED], und [REDACTED] -**

**g e g e n**

**Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,  
Habsburgerring 9, Köln 1,**

**Beklagte und Beschwerdegegnerin**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Mai 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 15. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Kläger unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Mißachtung der Menschenrechte geschädigt worden ist (Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 ZPO-Schluss). Nach seinen Feststellungen handelt es sich bei dem aus Westgalizien stammenden Kläger nicht um einen polnischen, sondern um einen ukrainischen Volkzugehörigen. Er sei nicht verpflichtet gewesen, das von den nationalsozialistischen Gewalthabern während des Zweiten Weltkrieges für polnische Zivilarbeiter eingeführte Kennzeichen "P" zu tragen. Westukrainen hätten eine weitgehende Freistellung genossen, in Privatwohnungen leben können und Lebensmittelmarken

- 3 -

55

wie die deutsche Zivilbevölkerung erhalten. Daß es sich bei dem gegen den Kläger eingeleiteten Strafverfahren und bei seiner Verurteilung durch das Sondergericht Leipzig wegen Erwerbs von Lebensmittelmärkten im Schleißhandel zu vier Jahren Zuchthaus nach Lage der Sache um menschenrechtswidrige Maßnahmen gehandelt habe oder daß er in der Haft mißhandelt, trotz Krankheit nur Arbeit gezwungen und durch äußerst schlechte Ernährung geschädigt worden sei, lasse sich nicht feststellen. Mit diesem im wesentlichen auf tatsächlichen Gebiet liegenden Ertragungen hat das Berufungsgesicht die Ablehnung des Entschädigungsanspruchs des Klägers ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet. Wenn es einen Teil des Klagevertragens nicht gestützt haben sollte, wäre das ein Verfahrensfehler, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt (vgl. BGH RS 1967. 431).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a, ff. UrhG geschützt.

